

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2007/075	08.10.2007	Redaktion: Iris Wilkening
S. 936 - 937		Telefon: 80-94040

**Ordnung**  
**zur Änderung der Prüfungsordnung**  
**für den Studiengang**  
**Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium**  
**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**  
**vom 20.09.2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 64 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule vom 24.10.2005 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 1045, S. 9054) wird wie folgt geändert:

## Artikel I

### § 2 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (3) Auf begründeten Antrag kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ausnahmsweise auch eingeschrieben werden, wer eine Abschlussprüfung in einem anderen Studiengang an einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des HRG oder eine als gleichwertig anerkannte Abschlussprüfung in einem solchen Studiengang an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des HRG bestanden hat, sofern dieser Studiengang nach Auffassung des Prüfungsausschusses eine sinnvolle Voraussetzung bildet und in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudium steht.
- (4) a) Ebenfalls eingeschrieben werden kann, wer den qualifizierten Diplomabschluss eines einschlägigen Fachhochschulstudiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist:
1. Der Abschluss eines Fachhochschulstudiengangs wird dann als qualifiziert angesehen, wenn die Gesamtnote und die Note der Diplomarbeit jeweils nicht schlechter als „sehr gut“ sind.
  2. Ein Fachhochschulstudium wird dann als einschlägig angesehen, wenn es sich um ein ingenieurwissenschaftliches Studium oder ein Studium der Chemie oder der Informatik handelt.
- b) Ebenfalls eingeschrieben werden kann, wer einen anerkannten, qualifizierten Abschluss eines universitären Bachelorstudiengangs in einem der in Absatz 1 genannten Studiengänge nachweist. Der Abschluss eines Bachelorstudiengangs wird dann als qualifiziert angesehen, wenn die Gesamtnote nicht schlechter als „gut“ und die Note der Bachelorarbeit nicht schlechter als „sehr gut“ lauten.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 07.02.2007.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 20.09.2007

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut